

**Amtliche Mitteilungen der**

Philipps



Universität  
Marburg

**Veröffentlichungsnummer: 22/2024**

**Veröffentlicht am: 02.04.2024**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs „Germanistik und Kunstwissenschaften“ der Philipps-Universität Marburg hat gemäß § 50 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2021 (GVBl. 2021, S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472), am 24. Januar 2024 die folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung**

**für den**

**Monobachelorstudiengang**

**„Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“**

**mit dem Abschluss**

**„Bachelor of Arts (B.A.)“**

**der Philipps-Universität Marburg**

**vom 24. Januar 2024**

## Präambel

Die Allgemeinen Bestimmungen regeln studien- und prüfungsbezogene Bestimmungen für alle Studiengänge der Philipps-Universität Marburg. Darauf aufbauend gibt es für jeden Monobachelorstudiengang, Hauptfach- oder Nebenfachteilstudiengang sowie die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität eigene Regelungen, die an den jeweils federführenden Fachbereichen beschlossen werden. Damit besteht ein Bachelorstudiengang aus zwei bis vier Teilen (s. Abbildung), die jeweils in eigenen Studien- und Prüfungsordnungen geregelt sind:

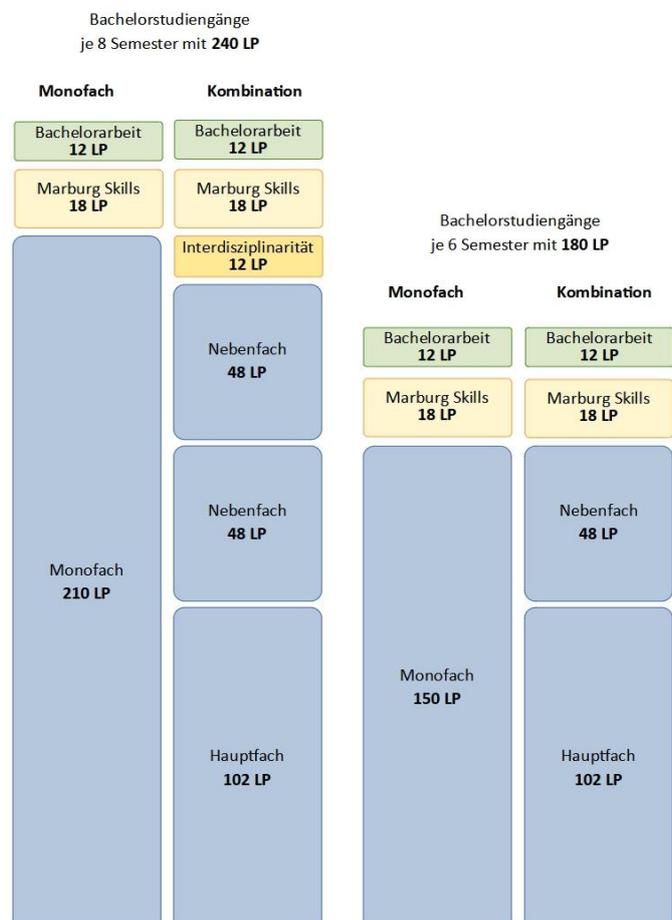
- aus der Studien- und Prüfungsordnung für das Monofach sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität in den Monobachelorstudiengängen;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für den Nebenfachteilstudiengang sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im sechssemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang;
- aus den Studien- und Prüfungsordnungen für den Hauptfachteilstudiengang und für die beiden Nebenfachteilstudiengänge sowie der Studien- und Prüfungsordnung für die Studienbereiche Marburg Skills und Interdisziplinarität im achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengang.

Die Leistungspunkte der Fachanteile sind bei allen Studiengängen und Teilstudiengängen identisch: 150 LP im sechssemestrigen Monobachelorstudiengang, 210 LP im achtsemestrigen Monobachelorstudiengang, 102 LP im Hauptfachteilstudiengang und 48 LP im Nebenfachteilstudiengang.

Jeder Marburger Bachelorstudiengang beinhaltet zusätzlich die Bachelorarbeit mit 12 LP, die verbindlich in den Studien- und Prüfungsordnungen der Monobachelorstudiengänge sowie in den Studien- und Prüfungsordnungen der Hauptfachteilstudiengänge der Kombinationsbachelorstudiengänge geregelt ist.

Sollte die Studien- und Prüfungsordnung des (bzw. eines) gewählten Nebenfachs die Möglichkeit zum Verfassen der Bachelorarbeit dort vorsehen, können Studierende einen Antrag auf Verfassen der Bachelorarbeit im Nebenfach stellen.

Die folgende Studien- und Prüfungsordnung ist Teil dieser Struktur und ist immer im Zusammenhang mit den Studien- und Prüfungsordnungen der anderen Teilstudiengänge und Studienbereiche zu denken. Ihre Verzahnung erfolgt durch die Allgemeinen Bestimmungen. Über die angebotenen Fächer, ihre Kombinationsmöglichkeiten und die genaue Gestaltung der Struktur informiert eine zentrale Webseite.



# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	4
§ 2 Ziele des Studiums .....	4
§ 3 Bachelorgrad.....	5
<b>II. Studienbezogene Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
§ 4 Zugangsvoraussetzungen .....	5
§ 5 Studienberatung.....	5
§ 6 Strukturvariante des Studiengangs.....	5
§ 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen .....	6
§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn .....	7
§ 9 Studienaufenthalte im Ausland .....	7
§ 10 Module und Leistungspunkte.....	8
§ 11 Praxismodule .....	8
§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills .....	8
§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität .....	8
§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung .....	9
§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten .....	9
§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung.....	9
§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht .....	9
<b>III. Prüfungsbezogene Bestimmungen</b> .....	<b>10</b>
§ 18 Prüfungsausschuss.....	10
§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung .....	10
§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer .....	10
§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen .....	10
§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch .....	10
§ 23 Prüfungen .....	11
§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge .....	11
§ 25 Bachelorarbeit.....	11
§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung.....	13
§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen.....	13
§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium .....	13
§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	14
§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung .....	14
§ 31 Freiversuch .....	14
§ 32 Wiederholung von Prüfungen .....	15
§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen .....	15
§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen .....	15
§ 35 Zeugnis .....	15
§ 36 Urkunde .....	15
§ 37 Diploma Supplement .....	15
§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis .....	15
<b>IV. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>15</b>
§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen .....	15
§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	15
<b>Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan</b> .....	<b>16</b>
<b>Anlage 2: Modulliste</b> .....	<b>17</b>
<b>Anlage 3: Importmodulliste</b> .....	<b>26</b>
<b>Anlage 4: Exportmodulliste</b> .....	<b>27</b>
<b>Anlage 5: Praktikumsordnung</b> .....	<b>30</b>

# **I. Allgemeines**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Monobachelorstudiengang (im Folgenden Studiengang) „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Der Studiengang leistet die Integration von Kunstgeschichte, Musikwissenschaft und Medienwissenschaft, indem die bislang getrennten Fächer eine gemeinsame Perspektive auf ihre Semantiken, Medien und Praktiken entwickeln. Damit orientiert sich die spezifische interdisziplinäre Ausrichtung an der fortschreitenden technischen und kulturellen Medienvermischung und sucht diese in einem Studiengang kompetenzorientiert nachzuzeichnen: Die Studierenden verorten geschichtliche wie theoretische Grundkenntnisse und Analyseverfahren der beteiligten Fächer und analysieren Transferprozesse und Präsentationsformen der Künste im medialen Verbund. Der Studiengang bildet Studierende in der Fähigkeit aus, Modelle der sich über viele Medien erstreckenden Medialisierung der Künste in ihrer geschichtlichen Dimension zu analysieren und theoretisch zu erfassen. In seiner interdisziplinären Ausrichtung sowie der intendierten fachübergreifenden Perspektive bietet der Studiengang einen Einblick in die komplexen intermedialen Konfigurationen von Medien, Musik und bildender Kunst. Diese intendiert fachübergreifende und theoretisch fundierte Ausrichtung bildet ein Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs, welches durch frei gewählte Haupt- und Nebenfachkombinationen nicht einzuholen ist.

(2) In den praxisorientierten Teilen des Studiengangs sammeln die Studierenden Erfahrung darin, die Kenntnisse und Kompetenzen, die sie auf der Grundlage wissenschaftlicher Methodik erworben haben, berufsbezogen anzuwenden. Sie erlernen die analytische Beschreibung von kulturellen Artefakten und Semantiken auf den Gebieten von Bildender Kunst und Architektur, analogen und digitalen Medien wie auch in der Musik; disziplinär im Rahmen der Fachkulturen wie auch in deren interdisziplinärer Vernetzung. In anwendungsorientierter Perspektive erwerben die Studierenden fachbezogen und interdisziplinär wissenschaftliche Voraussetzungen, die sie erstens zur eigenständigen Konzeption von Projekten qualifizieren die einen weiten medialen Kontext eröffnen, zweitens zur Mitarbeit in öffentlichen oder privaten Einrichtungen, deren Aufgabe und Ziel es ist, Kunst und Musik zu vermitteln und im Rahmen öffentlicher Kunstpräsentation und Kulturarbeit zu organisieren. Auch hier ist die Entwicklung zur intermedialen Praxis vorherrschend.

(3) Der Studiengang bereitet die Studierenden durch seine anwendungsorientierte wissenschaftliche Ausrichtung und durch die Kooperation mit ausgewählten Institutionen auf eine anschließende Berufstätigkeit in spezifischen Bereichen vor, die die erlernten Kompetenzen verlangen. Damit trägt der Studiengang in seiner inter- und transdisziplinären Ausrichtung der fortschreitenden Verknüpfung von Medien Rechnung. Die meisten Tätigkeiten im Kulturbereich wie im Journalismus verlangen aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung und Hybridisierung medialer Kommunikationen Kompetenzen, welche die traditionellen Fachgrenzen überschreiten. Dazu zählen:

- Öffentliche Kulturverwaltung, die in allen Bereichen aktiv ist, z.B. in der Organisation von Filmfestivals und Medienevents, Kunstausstellungen und Konzertveranstaltungen.
- Konzertwesen, Musiktheater, Musikvermittlung, Musikverlagswesen: Auch diese Veranstaltungsformen bedürfen interdisziplinärer Kompetenzen in ihrer Organisation und Kommunikation: z.B. Gestaltung von Webseiten, Flyern, Konzertprogrammen.

- Dramaturgie, Projekt- und Eventplanung, PR-Arbeit, Festivalorganisation und Museumsbetrieb, Ausstellungswesen, Kunsthandel und Kunstmarkt.
- Offline- und online- Journalismus, redaktionelle Arbeiten, Medienjournalismus, Social Media.
- Archivierung digitaler und analoger Medienprodukte wie z.B. Film- und Fernsehproduktionen, Videokunst, digitale Kunstprojekte, Musikproduktionen.- Verlagsarbeit, Arbeiten in den Social Media.

Darüber hinaus bietet der Studiengang die Grundlage zu weiterführenden akademischen Studien wie z.B. dem Masterstudium in Kunstgeschichte, Musikwissenschaft oder Medienwissenschaft, Promotion.

### **§ 3 Bachelorgrad**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle vorgesehenen Module des Monobachelorstudiengangs erfolgreich absolviert wurden.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Germanistik und Kunstwissenschaften den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

## **II. Studienbezogene Bestimmungen**

### **§ 4 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Studiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 HessHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 63 Abs. 1 und 2 HessHG an der Immatrikulation gehindert ist.
- (2) Darüber hinaus sind Kenntnisse in Englisch auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen. Empfohlen werden zudem Kenntnisse in einer zweiten modernen Fremdsprache.
- (3) Können die erforderlichen Fremdsprachenkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz in Englisch nur auf Niveau A2 anstelle des geforderten Niveaus B1 nachgewiesen werden, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung in das dritte Fachsemester nachgewiesen wird.
- (4) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden. In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

### **§ 5 Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.
- (2) Jeder / Jedem Studierenden wird für die Dauer seines Bachelorstudiums ein Mentor/eine Mentorin aus den Reihen der Lehrenden zugeteilt. Dieser oder diese steht ihnen für Fragen zum Studium und dem fakultativen Praktikum inklusive Praktikumsbericht zur Verfügung.

### **§ 6 Strukturvariante des Studiengangs**

Der Studiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ ist ein Monobachelorstudiengang. Auf die Erläuterungen in § 6 der Allgemeinen Bestimmungen wird verwiesen.

## § 7 Studium: Aufbau, Inhalte, Studienverlaufsplan und Informationen

(1) Der Studiengang Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ gliedert sich in die Studienbereiche „Propädeutik“, „Intermedialität“, „Fachspezifische Aufbaumodule“, „Organisation und Vermittlung“ sowie „Wahlpflicht: Schreiben“.

(2) Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht [PF] / Wahlpflicht [WP]	Leistungs- punkte	Erläuterung
<b>Propädeutik</b>		<b>36</b>	
Propädeutik Kunst (11KU)	PF	12	
Propädeutik Musik I (12MU)	PF	6	
Propädeutik Musik II (13MU)	PF	6	
Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor *	PF	12	
<b>Intermedialität</b>		<b>24</b>	
Kunst intermedial (21KU)	PF	6	
Musik intermedial (22MU)	PF	6	
Medien und Intermedialität (23MW)	PF	12	
<b>Fachspezifische Aufbaumodule</b>		<b>48</b>	
Kunstgeschichte – Fallstudien Aufbau (31KU)	PF	6	
Kunstgeschichte – Fallstudien und Systematik (32KU)	PF	12	
Musikgeschichte I (33MU)	PF	6	
Musikgeschichte II (34MU)	PF	6	
Musikästhetik und Musiksoziologie (35MU)	PF	6	
Grundlagen der Medienanalyse für Kombinationsbachelor (HF) *	PF	12	
<b>Organisation und Vermittlung</b>		<b>36</b>	
Berufspraxis Kunst (41KU)	PF	6	
Berufspraxis Musik (42MU)	PF	6	
Berufspraxis Medien für Kunst, Musik und Medien (43 MW)	PF	6	
Kunst und Vermittlung (51KU)	PF	6	
Musik und Vermittlung (52MU)	PF	6	
Medienvermittlung für Kunst, Musik und Medien (53 MW)	PF	6	
<b>Wahlpflicht: Schreiben</b>		<b>6</b>	1 aus 2
Schreiben über Kunst (61KU)	WP	6	
Schreiben über Musik (62MU)	WP	6	
<b>Summe Fachanteil (Monobachelorstudiengang 6 Semester)</b>		<b>150</b>	
<b>Bachelorarbeit</b>		<b>12</b>	
Abschlussmodul (90)		12	

\* Importmodul gemäß Anlage 3 Importmodulliste

Optional sind im Bereich MarSkills neben dem allgemeinen Angebot auch folgende fachliche Vertiefungsmodule wählbar:

<b>in Marburg Skills belegbar</b>		<b>18</b>	
Kunstgeschichtliche Vertiefung I (71KU)	WP	6	
Kunstgeschichtliche Vertiefung II (72KU)	WP	6	
Kunstgeschichtliche Vertiefung III (73KU)	WP	6	
Musikwissenschaftliche Vertiefung I (74MU)	WP	6	

<i>Musikwissenschaftliche Vertiefung II (75MU)</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Musikwissenschaftliche Vertiefung III (76MU)</i>	<i>WP</i>	6	
<i>Praktikum Kunst, Musik und Medien (80)</i>	<i>WP</i>	6	

(3) Der Studienbereich „Propädeutik“ dient der Vermittlung von Grundkenntnissen in Kunst-, Musik- und Mediengeschichte, Methodik und Theorie der Fächer.

(4) Im Studienbereich „Intermedialität“ werden über die Disziplinen hinweg integrierende Themengebiete und gemeinsame Perspektiven erarbeitet wie z.B. die Medialität von Musik und Kunst, die mediale Organisation künstlerischer Praxis, Musik und Bewegtbild sowie intermediale Transferprozesse.

(5) Der Studienbereich „Fachspezifische Aufbaumodule“ dient der Vertiefung kunst-, musik- und medienwissenschaftlicher Kenntnisse sowie dem Erwerb von Methoden der Interpretation und Analyse.

(6) Der Studienbereich „Organisation und Vermittlung“ dient dem Erwerb von Kenntnissen in institutionellen Produktionsbedingungen von Kunst und Medien sowie in technischen und ästhetischen Besonderheiten von Kunst, Musik, audiovisuellen Bewegtbildern und in digitalen Plattformen. Die Ergänzung der historisch-theoretischen Arbeit im Bereich Kunst, Medien und Musik durch Kooperation mit ausgewiesenen Berufspraktikern aus Kultureinrichtungen, Rundfunk, Fernsehen, Museen, Archiven, digitalen Plattformen oder Printmedien schafft die gewünschte Praxisnähe. Zudem werden auf wissenschaftlicher Grundlage Modelle von Ausstellungs- und anderweitigen Präsentationsformen von Kunst, audiovisuellen Produkten und Musik sowie PR-Maßnahmen erarbeitet und in den Kontext der Medienpraxis gestellt.

(7) Der Studienbereich „Wahlpflicht: Schreiben“ dient dem Erwerb praktischer Kompetenzen im Schreiben über Kunst und Musik und deren Geschichte sowie der Einübung unterschiedlicher Schreibstile. Ziel ist eine Schärfung des schriftlichen Ausdrucksvermögens in Aufbau und Stil, auch in Hinblick auf kunstbezogene beziehungsweise musikalische Publizistik.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird im Studienverlaufsplan (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter <https://www.uni-marburg.de/de/fb09/musikwissenschaft/studium/b-a-kunst-musik-und-medien-organisation-und-vermittlung>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan einsehbar. Des Weiteren ist eine Liste des aktuellen Im- bzw. Exportangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

## **§ 8 Allgemeine Regelstudienzeit, Exzellenzförderung und Studienbeginn**

(1) Die allgemeine Regelstudienzeit für den Studiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Studien- und Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, welches es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der allgemeinen Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

## **§ 9 Studienaufenthalte im Ausland**

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von einem Semester kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Hierfür ist der Zeitraum des fünften vorgesehen. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diesen Zeitraum vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg anerkannt zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten beraten die Auslandsstudienberatung des Fachbereichs sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich erkennt die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

## **§ 10 Module und Leistungspunkte**

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 11 Praxismodule**

(1) Im Rahmen des Studiengangs „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ sind interne Praxismodule (Studienbereich Organisation und Vermittlung) gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung vorgesehen.

(2) Im Rahmen des Studiengangs „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ wird es empfohlen und ist es gemäß § 7 dieser Studien- und Prüfungsordnung möglich, über den Studienbereich Marburg Skills ein externes Praxismodul (Praktikum Kunst, Musik und Medien) zu wählen.

Soweit Studierende trotz Bemühens nachweisbar keine Praktikumsstelle finden, bemüht sich der Fachbereich, in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle zu vermitteln. Scheitert dieses Bemühen, kann stattdessen ein externes Praktikum durch andere Angebote aus den Marburg Skills ersetzt werden.

Über das Modulhandbuch hinaus werden nähere Bestimmungen für die Durchführung von Praktika im Rahmen externer Praxismodule durch die Praktikumsordnung (Anlage 5) getroffen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 12 Module des Studienbereichs Marburg Skills**

Es gelten die Regelungen des § 12 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 13 Module des Studienbereichs Interdisziplinarität**

Es gelten die Regelungen des § 13 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 14 Modul- und Veranstaltungsanmeldung sowie Modul- und Veranstaltungsabmeldung**

(1) Für Module bzw. Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das An- und Abmeldeverfahren sowie die An- und Abmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 7 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 15 dieser Studien- und Prüfungsordnung.

#### **§ 15 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten**

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offensteht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 28 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- für die das Modul im Studiengang als Fachmodul vorgesehen ist,
- für die das Modul im Studienbereich Interdisziplinarität im Rahmen eines achtsemestrigen Kombinationsbachelorstudiengangs vorgesehen ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

#### **§ 16 Studiengangübergreifende Modulverwendung**

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Studiengangs „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“, die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 22 Abs. 4) dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 17 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht**

(1) Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüberhinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann.

(2) Im Übrigen gilt § 17 Allgemeine Bestimmungen.

### **III. Prüfungsbezogene Bestimmungen**

#### **§ 18 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

Von den Mitgliedern nach Nr. 1 soll mindestens eines jeweils dem Fachgebiet Kunstgeschichte, Musikwissenschaft und Medienwissenschaft entstammen.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 18 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 19 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung**

Es gelten die Regelungen des § 19 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 20 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer**

Es gelten die Regelungen des § 20 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 21 Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

#### **§ 22 Modulliste, Import- und Exportmodulliste sowie Modulhandbuch**

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs bzw. der Teilstudiengänge zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Studienbereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus der Modulliste sowie aus § 7. Bei Importmodulen ergeben sich diese Informationen aus den Originalmodullisten des anbietenden Studiengangs.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Studien- und Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

## **§ 23 Prüfungen**

Es gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 24 Prüfungsformen und -dauern, Bearbeitungszeiten, Umfänge**

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren, die auch ganz oder teilweise als E-Klausuren (gemäß Anlage 6 der Allgemeinen Bestimmungen) sowie ganz oder teilweise als Klausuren im Multiple-Choice-Verfahren („Antwort-Wahl-Prüfungen“; gemäß Anlage 7 der Allgemeinen Bestimmungen) durchgeführt werden können
- Hausarbeiten
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Portfolios
- Reflexions-Essay
- Sammlung berufsbezogener Kurztexte Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- mündlichen Einzelprüfungen
- mündlichen Gruppenprüfungen

Mündliche Prüfungen können als elektronische Fernprüfung gemäß der Satzung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen der Philipps-Universität Marburg vom 12. Oktober 2022 in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt werden.

(3) Weitere Prüfungsformen sind:

- Medienpräsentationen
- Praxisbezogene Eigenarbeiten
- Projektarbeiten
- Digitale Projektarbeiten
- Materialpräsentationen

(4) Die Dauern oder Bearbeitungszeiten sowie Umfänge der vorgenannten Prüfungsformen sind jeweils einzeln in der Modulliste festgelegt. Bei schriftlichen Prüfungsleistungen, die nicht unter Aufsicht erstellt werden, soll der zur Bearbeitung zur Verfügung stehende Gesamtzeitraum, eine größere Zeitspanne umfassen.

5) Für die Importmodule gemäß Anlage 3 bzw. darin vorgesehene Prüfungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge, aus denen die Module importiert werden, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung.

(6) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („E-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(7) Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen („Antwort-Wahl-Prüfungen“), Anlage 7 statt.

(8) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 24 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 25 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiums. Die Bachelorarbeit ist in deutscher oder in englischer Sprache anzufertigen; sie kann in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in anderen Sprachen angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem

Gegenstandsbereich der Kunstgeschichte, Musikwissenschaft, Medienwissenschaft oder aus interdisziplinären Gegenstandsbereichen der am Studiengang beteiligten Fächer unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation beherrscht, die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt, sowie dazu in der Lage ist, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und sie intellektuell zu verarbeiten.

Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 LP.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Studiengang mindestens 90 Leistungspunkte erworben sind. Die Pflichtmodule „Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor“, „Medien und Intermedialität“, „Propädeutik Musik I“, „Propädeutik Musik II“, „Musik intermedial“, „Musikgeschichte I“, „Propädeutik Kunst“, „Kunst intermedial“, „Kunst und Vermittlung“, „Medienvermittlung für Kunst, Musik und Medien“ müssen erfolgreich absolviert sein.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass diese innerhalb des vorgesehenen zeitlichen Prüfungsaufwandes von 360 h bzw. 9 Wochen Vollzeit abschließend bearbeitet werden kann. Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, umfasst eine größere Zeitspanne von 12 Wochen. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20 % (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in 2 gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden.

Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 25 Abs. 8 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit

von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 25 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 26 Prüfungstermine, Prüfungsanmeldung und Prüfungsabmeldung**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung werden gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

(6) Auf begründeten Antrag beim Prüfungsausschuss werden Ersatztermine für Prüfungen festgesetzt, an denen aufgrund religiöser Arbeitsverbote nicht teilgenommen werden kann. Die Zugehörigkeit zur entsprechenden Glaubensgemeinschaft ist mit dem Antrag nachzuweisen. Der Antrag ist spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin zu stellen.

(7) Für eine nicht bestandene Prüfung wird eine Anmeldung von Amts wegen für den Folgetermin vorgenommen. § 29 bleibt unberührt.

## **§ 27 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen**

Es gelten die Regelungen des § 27 Allgemeine Bestimmungen.

## **§ 28 Familienförderung, Nachteilsausgleich und informelles Teilzeitstudium**

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als informelles Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten informellen Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines informellen Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

### **§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Studienleistung gilt als nicht bestanden bzw. eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Studienleistung bzw. Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Studien- bzw. Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte wichtige Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzuerkennen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Studien- bzw. Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studienleistung als nicht bestanden bzw. die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Erbringung einer Studienleistung bzw. einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Studien- bzw. Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt ebenfalls die Studienleistung als nicht bestanden bzw. die Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 30 Leistungsbewertung und Notenbildung**

(1) Die Module „Berufspraxis Medien für Kunst, Musik und Medien“ und „Medienvermittlung für Kunst, Musik und Medien“ werden abweichend von § 30 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 30 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen; Gleiches gilt für die Gesamtbewertung der Teilstudiengänge. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 30 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 31 Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

### **§ 32 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.
- (3) § 25 Abs. 13 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen (Bachelorarbeit) sowie § 23 Abs. 3 Satz 4 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

### **§ 33 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen**

- (1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn
  1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist,
  2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 29 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.
- (2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

### **§ 34 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 35 Zeugnis**

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 36 Urkunde**

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 37 Diploma Supplement**

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 38 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis**

Es gelten die Regelungen des § 38 Allgemeine Bestimmungen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 39 Einsicht in die Prüfungsunterlagen**

Es gelten die Regelungen des § 39 Allgemeine Bestimmungen.

### **§ 40 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/25 aufnehmen.
- (3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 08.02.2017 bis spätestens zum 30. September 2028 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Studien- und Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 26.03.2024

gez.

Prof. Dr. Yvonne Zimmermann

Dekanin des Fachbereichs Germanistik und Kunstwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am 03.04.2024**

# Anlage 1: Exemplarischer Studienverlaufsplan

## Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung

Exemplarischer Studienverlaufsplan für das Monobachelorstudiengang  
mit Beginn zum Wintersemester



1. Semester	Propädeutik Kunst 12 LP	Propädeutik Musik I 6 LP	Einführung in die Mediengeschichte 12 LP	30 LP	
2. Semester	Propädeutik Musik II 6 LP	Musik Intermedial 6 LP	Kunst Intermedial 6 LP	Medien und Intermedialität 12 LP	30 LP
3. Semester	Kunst und Vermittlung 6 LP	Medienvermittlung für Kunst, Musik und Medien 6 LP	Musikgeschichte I 6 LP	Schreiben über Kunst 6 LP	24 LP
4. Semester	Musikgeschichte II 6 LP	Berufspraxis Kunst 6 LP	Berufspraxis Medien für Kunst, Musik und Medien 6 LP		18 LP
5. Semester	Kunstgeschichte Fallstudien Aufbau 6 LP	Musik und Vermittlung 6 LP	Musikästhetik und Musiksoziologie 6 LP	Grundlagen der Medienanalyse 12 LP	30 LP
6. Semester	Kunstgeschichte Fallstudien und Systematik 12 LP	Berufspraxis Musik 6 LP	Bachelorarbeit 12 LP		30 LP

## Anlage 2: Modulliste

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<b>Propädeutik Kunst (11KU)</b>  <i>Propaedeutics of Art</i>	12	Pflicht	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, die wichtigsten Werke, Gattungen und Techniken der Bildkünste des Mittelalters, der Frühen Neuzeit und der Moderne zuzuordnen und gegeneinander abzugrenzen. Sie sind zudem in der Lage, fachspezifische Arbeitsweisen und Methoden in eigenen mündlichen und schriftlichen Beiträgen umzusetzen.	keine	Anwesenheitspflicht für die Exkursionen  Studienleistung 1: Referat (15-20 Minuten)  Studienleistung 2: Portfolio  Modulteilprüfung 1: Klausur (45-90 Minuten), 4 LP  Modulteilprüfung 2: Hausarbeit (8-10 Seiten bzw. 20.000-25.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, Bearbeitungszeit: 4 Wochen, semesterbegleitend), 8 LP
<b>Propädeutik Musik I (12MU)</b>  <i>Propaedeutics of Music I</i>	6	Pflicht	Basis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, Fragebereiche und Arbeitsweisen des Fachs Musikwissenschaft zuzuordnen und anzuwenden. Sie sind zudem in der Lage, musiktheoretische Zusammenhänge und Grundlagen der Harmonielehre zu erfassen und selbst anzuwenden.	keine	Anwesenheitspflicht in den UE Musiktheorie I  Studienleistungen: Test (60-90 min.) und schriftliche Hausaufgaben (semesterbegleitend pro Sitzung eine Seite bzw. 10-20 Takte Tonsatz oder Analyse), und Portfolio (3.000-6.000 Zeichen).  Modulprüfung:

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
						Hausarbeit (8-10 Seiten bzw. 20.000-25.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, Literaturangaben und Verzeichnisse, Bearbeitungszeit: 4 Wochen semesterbegleitend).
<b>Propädeutik Musik II (13MU)</b> <i>Propaedeutics of Music II</i>	6	Pflicht	Basis	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls in der Lage, auch komplexere musiktheoretische Zusammenhänge zu erfassen und darüber hinaus musikalische Analysetechniken und Formkategorien auf unterschiedliche musikalische Kontexte anzuwenden.	Dringende Empfehlung: Abschluss des Moduls Propädeutik Musik I	Studienleistung: Hausaufgaben (semesterbegleitend, pro Sitzung eine Seite bzw. 10-20 Takte Tonsatz oder Analyse)  Modulprüfung: Klausur (60-120 Minuten)
<b>Kunst intermedial (21KU)</b> <i>Art intermedia</i>	6	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden sind nach Abschluss des Moduls dazu in der Lage, das Zusammenwirken von Kunst- und Medienformen analytisch, praktisch und theoretisch zu reflektieren.	keine	Studienleistungen: zwei Referate  Modulprüfung: schriftliche Ausarbeitung (4-6 Seiten bzw. 10.000-15.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, Bearbeitungszeit: 4 Wochen semesterbegleitend)
<b>Musik intermedial (22MU)</b> <i>Music intermedia</i>	6	Pflicht	Aufbau	Die Studierenden sind dazu in der Lage, das Zusammenwirken von Musik- und Medienformen analytisch, praktisch und theoretisch zu reflektieren.	keine	Studienleistung: Thesepapier (4-5 Seiten) oder Referat (15-30 Minuten)  Modulprüfung: Projektarbeit oder digitale Projektarbeit (150 Stunden)
<b>Medien und</b>	12	Pflicht	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, mediale	keine	Studienleistung 1: Referat (15-30 Minuten) oder ei

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<b>Intermedialität (23 MW)</b> <i>Media and Intermediality</i>				Semantiken in historischen und aktuellen Medien zu analysieren und zu bestimmen. Studierende können analytisch, praktisch und theoretisch das interdisziplinäre Zusammenwirken medialer Semantiken kategorisieren. Ebenso erlangen sie analytische Kompetenz in der interdisziplinären Analyse und Theoriebildung.		begleitendes Thesenpapier pro Sitzung (je 1-3 Seiten bzw. 2.500–7.500 Zeichen) oder Protokoll (3-5 Seiten bzw. 7.500-12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen, Literaturangaben und Verzeichnisse) oder kurze Essays (1-3 Seiten 2.500-7.500 Zeichen je Essay)  Studienleistung 2: Referat (15-30 Minuten) oder ein begleitendes Thesenpapier pro Sitzung (1-3 Seiten bzw. 2.500–7.500 Zeichen) oder Protokoll einer Sitzung (3-5 Seiten bzw. 7.500-12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen, Literaturangaben und Verzeichnisse) oder 3-5 kurze Essays (1-3 Seiten 2.500-7.500 Zeichen je Essay)  Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten bzw. 25.000-37.500 Zeichen inkl. Leerzeichen, Literaturangaben und Verzeichnisse, Bearbeitungsdauer: 4 Wochen semesterbegleitend oder Portfolio (10-20 Seiten bzw. 25.000-50.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, Literaturangaben und Verzeichnisse, semesterbegleitend) oder eine

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
						mündliche Einzelprüfung von 20-30 Minuten oder eine mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten pro Studierendem).
<b>Kunstgeschichte – Fallstudien Aufbau (31KU)</b>  <i>Art History – Case Studies advanced</i>	6	Pflicht	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein vertieftes kunstgeschichtliches Überblickswissen. Sie können kunsthistorische Analyseverfahren und fachspezifische Recherchetechniken sicher anwenden. Zudem sind sie in der Lage, differenzierte kunsthistorische Problemzusammenhänge mündlich und schriftlich darzustellen.	erfolgreicher Abschluss des Moduls Propädeutik Kunst	Studienleistung: Referat (15-20 Minuten)  Modulprüfung: Klausur (45-90 Minuten)
<b>Kunstgeschichte – Fallstudien und Systematik (32KU)</b>  <i>Art History – Case Studies and Systematics</i>	12	Pflicht	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über eine vertiefte Kenntnis der fachspezifischen Arbeitsweisen und Methoden und sind in der Lage, diese in eigenen mündlichen und schriftlichen Beiträgen anzuwenden.	erfolgreicher Abschluss des Moduls Propädeutik Kunst	Studienleistung: Referat (15-30 Minuten)  Modulteilprüfung 1: Klausur (45-90 Minuten), 4 LP  Modulteilprüfung 2: Hausarbeit (15-20 Seiten bzw. 37.500-50.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, Bearbeitungszeit: 4 Wochen), 8 LP
<b>Musikgeschichte I (33MU)</b>  <i>History of music I</i>	6	Pflicht	Vertiefung	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, einen Überblick über zentrale Schlüsselsituationen und Entwicklungslinien der älteren Musikgeschichte bis ca. 1750 zu geben sowie unterschiedliche Kräfte und Akteure im Zusammenhang mit musikhistorischen Dynamiken zu differenzieren. Sie können	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss Propädeutik Musik I und Propädeutik Musik II	Studienleistungen: Test (60-90 min.) und Referat (15-30 Minuten)  Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten bzw. 25.000-37.500 Zeichen inkl.

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
				erworbene musikhistorische Grundkenntnisse und verschiedene Analyseverfahren auf musikalische Quellen anwenden. Sie sind in der Lage, fachspezifisch zu recherchieren und musikhistorische Problemzusammenhänge differenziert und konzise schriftlich darzustellen.		Leerzeichen, Literaturangaben und Verzeichnisse, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im SE
<b>Musikgeschichte II (34MU)</b> <i>History of music II</i>	6	Pflicht	Vertiefung	Nach dem Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, einen Überblick über zentrale Schlüsselsituationen und Entwicklungslinien der Musikgeschichte von ca. 1750 bis zur Gegenwart zu geben und Analyse- und Quellenkompetenzen sowie ideengeschichtliches und theoretisches Wissen auf werkspezifische und musikkulturgeschichtliche Fragestellungen und Kontexte anzuwenden.	Empfehlung: Erfolgreicher Abschluss der Module Propädeutik Musik I und Propädeutik Musik II	Studienleistungen: Test (60-90 min.) und Referat (15-30 Minuten) im SE  Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten bzw. 25.000-37.500 Zeichen inkl. Leerzeichen, Literaturangaben und Verzeichnisse, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) im SE
<b>Musikästhetik und Musiksoziologie (35MU)</b> <i>Aesthetics of Music and Music Sociology</i>	6	Pflicht	Vertiefung	Die Studierenden sind nach dem Abschluss des Moduls vertraut mit wesentlichen Fragestellungen der Musikästhetik und können musik- und sozialgeschichtliche Aspekte von Komposition und Rezeption differenziert beschreiben und interpretieren.	keine	Studienleistung: Referat (15-30 Minuten)  Modulprüfung: Klausur (60-120 Minuten)
<b>Berufspraxis Kunst (41KU)</b> <i>Professional practice Art</i>	6	Pflicht	Praxis	Die Studierenden lernen im Rahmen des Moduls Institutionen des Kunsttransfers kennen und verstehen. Nach Abschluss des Moduls sind sie in der Lage, die wissenschaftlich und fachspezifisch erworbenen Grundlagen in der Praxis kompetent anzuwenden.	erfolgreicher Abschluss des Moduls "Propädeutik Kunst"	Modulprüfung: Projektarbeit (150 Stunden)

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<b>Berufspraxis Musik (42MU)</b>  <i>Professional practice music</i>	6	Pflicht	Praxis	Das Modul stellt eine Brücke zwischen wissenschaftlicher Kompetenz und beruflicher Praxis her. Die Studierenden sind nach seinem Abschluss dazu in der Lage, unterschiedlichen Institutionen des Musiktransfer ihrer Funktion nach einzuordnen, ihre Organisationsstrukturen und Vermittlungsstrategien zu analysieren und kritisch zu reflektieren.	keine	Studienleistung: Referat (15-30 Minuten)  Modulprüfung:  Portfolio im Gesamtumfang von 10-15 Seiten bzw. 25.000-37.500 Zeichen inkl. Leerzeichen, Literaturangaben und Verzeichnisse (semesterbegleitend oder Bearbeitungszeit 4 Wochen)
<b>Berufspraxis Medien für Kunst, Musik und Medien (43 MW)</b>  <i>Media Practice for Combined Bachelor Programs (Major)</i>	12	Pflicht	Praxis	Nach Absolvierung des Moduls können die Studierenden gut vorbereitet praktische Arbeiten in den Medienberufen durchführen. Für ihren Umgang mit spezifischen Medientechnologien können sie medienpraktische Fähigkeiten einsetzen, die sie unter anderem durch die Erarbeitung eines eigenen Projekts erworben haben.	Dringende Empfehlung: Abschluss des Moduls „Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor“	Anwesenheitspflicht Studienleistung: praxisbezogene Eigenarbeit (50-70 Arbeitsstunden) oder Medienpräsentation (15-30 Minuten) oder Materialpräsentation (15-30 Minuten) in der Übung  Modulprüfung: praxisbezogene Eigenarbeit (50-70 Arbeitsstunden) oder Medienpräsentation (15-30 Minuten) oder Materialpräsentation (15-30 Minuten) Unbenotetes Modul
<b>Kunst und Vermittlung (51KU)</b>	6	Pflicht	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über einen Wissensfundus in den sogenannten angewandten Gebieten der Kunstgeschichte. Sie sind in der Lage, ihre	keine	Studienleistung: Thesenpapier (1-3 Seiten bzw. 2.500-7.500 Zeichen) oder Referat (15-30 Minuten)

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<i>Art and Education</i>				fachlichen Kenntnisse mit berufsorientierten Konzepten zu verknüpfen und daraus Strategien der Vermittlung von Kunst in der Öffentlichkeit zu entwickeln.		Modulprüfung: Hausarbeit (8-10 Seiten bzw. 20.000-25.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, Bearbeitungszeit: 4 Wochen, semesterbegleitend)
<b>Musik und Vermittlung (52MU)</b> <i>Music and Education</i>	6	Pflicht	Aufbau	Das Modul stellt eine Verbindung zwischen einem systematischen und historischen wissenschaftlichen Zugang zur Musikvermittlung und der beruflichen Praxis her. Die Studierenden können nach Abschluss des Moduls ihre fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse mit berufsorientierten Konzepten verknüpfen und daraus Strategien der Vermittlung von Kunst, Musik und Medien in der Öffentlichkeit entwickeln.	keine	Studienleistung: Thesepapier (1-3 Seiten) oder Referat (15-30 Minuten)  Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten bzw. 25.000-37.500 Zeichen inkl. Leerzeichen, Literaturangaben und Verzeichnisse, Bearbeitungszeit 4 Wochen) oder Projektarbeit (Bearbeitungszeit 150 Stunden)
<b>Medienvermittlung für Kunst, Musik und Medien (53MW)</b> <i>Media Literacy in Art, Music, Media</i>	6	Pflicht	Aufbau	Nach Abschluss des Moduls können die Studierenden jene Arbeits- und Berufsfelder identifizieren, auf die der Studiengang ausgerichtet ist. Sie können die Vermittlung medialer Produkte analysieren, denen in einer Netzwerkgesellschaft eine zentrale Bedeutung zukommt. H. Die Studierenden können Techniken und Verfahren der Verarbeitung der Medien, ihrer Beschreibung, Beurteilung und Wertung reflektieren und selbst einsetzen.	Dringend empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss der Module „Propädeutik Kunst“, „Propädeutik Musik I“, „Propädeutik Musik II“ und „Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor“	Studienleistung: Referat (15-30 Min.) oder Thesepapiere pro Sitzung (1-3 Seiten bzw. 2.500–7.500 Zeichen) oder Protokoll (3-5 Seiten bzw. 7.500-12.500 Zeichen inkl. Leerzeichen, Literaturangaben und Verzeichnisse)  Modulprüfung: Hausarbeit (10-15 Seiten bzw. 25.000-37.500 Zeichen inkl.

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
						<p>Leerzeichen, Literaturangaben und Verzeichnisse, Bearbeitungszeit: 4 Wochen) oder Portfolio (10-20 Seiten bzw. 25.000-50.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, Literaturangaben und Verzeichnisse, semesterbegleitend) oder eine mündliche Einzelprüfung von 20-30 Minuten oder eine mündliche Gruppenprüfung (15 Minuten pro Studierendem).</p> <p>Unbenotetes Modul</p>
<b>Schreiben über Kunst (61KU)</b>  <i>Writing about Art</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein geschärftes schriftliches Ausdrucksvermögen in Aufbau und Stil. Sie sind sicher im schriftlichen Verfassen und Redigieren kunstbezogener Textsorten und im Umgang mit unterschiedlichen Medienformaten.	keine	<p>Studienleistung: Referat (15-30 Minuten) oder Portfolio</p> <p>Modulprüfung: Sammlung berufsbezogener Kurztexte im Gesamtumfang von 3-15 Seiten bzw. 7.500-37.500 Zeichen inkl. Leerzeichen (semesterbegleitend und/oder zum Abschluss des Moduls)</p>
<b>Schreiben über Musik (62MU)</b>  <i>Writing about Music</i>	6	Wahlpflicht	Praxis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden sicher im schriftlichen Verfassen und Redigieren unterschiedlicher musikpublizistischer Textsorten und im Umgang mit unterschiedlichen Medienformaten.	keine	<p>Studienleistung: Referat (15-30 Minuten) oder Portfolio</p> <p>Modulprüfung: Sammlung berufsbezogener Kurztexte im Gesamtumfang</p>

<b>Modulbezeichnung*</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.- Grad</b>	<b>Niveau- stufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
						von 3-15 Seiten bzw. 7.500-37.500 Zeichen inkl. Leerzeichen, Literaturangaben und Verzeichnisse (semesterbegleitend und/oder zum Abschluss des Moduls)
<b>Abschlussmodul (90)</b> <i>Final Module</i>	12	Pflicht	Abschluss	In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche und fächerübergreifende Kompetenzen sowie die Fähigkeit zur Beurteilung künstlerischer und/oder audiovisueller Produktionen nachgewiesen werden. Es gilt, ein spätestens zu Beginn des sechsten Semesters dem Kandidaten oder der Kandidatin bekanntes Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches selbstständig, wissenschaftlich und in der angegebenen Frist zu bearbeiten.	Voraussetzung zur Anmeldung: 90 Leistungspunkte, dabei erfolgreicher Abschluss der Pflichtmodule „Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor“, „Medien und Intermedialität“, „Propädeutik Musik I“, „Propädeutik Musik II“, „Musik intermedial“, „Musikgeschichte I“, „Propädeutik Kunst“, „Kunst intermedial“, „Kunst und Vermittlung“ „Medienvermittlung für Kunst, Musik und Medien“	Modulprüfung:  Bachelorarbeit (30 Standardseiten bzw. 75.000 Zeichen inkl. Leerzeichen)

\* Verwendete Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil

### Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 16 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangwebseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

**Das aktuelle Importangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Studierende sollen vor Aufnahme des Studienangebots die entsprechenden Informations- bzw. Beratungsangebote des modulanbietenden Fachbereichs wahrnehmen.**

**Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.**

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

Nachfolgende Module verwendbar für <b>Propädeutik</b>		
Angebote aus der Lehreinheit <b>Medienwissenschaft</b> und den Studiengängen B.A. Medienwissenschaft (HF)		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
B.A. Medienwissenschaft NF	Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor	<b>12</b>

Nachfolgende Module verwendbar für <b>Fachspezifische Aufbaumodule</b>		
Angebote aus der Lehreinheit <b>Medienwissenschaft</b> und den Studiengängen B.A. Medienwissenschaft HF		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>
B.A. Medienwissenschaft HF	Grundlagen der Medienanalyse für Kombinationsbachelor (HF)	<b>12</b>

## Anlage 4: Exportmodulliste

Das aktuelle Exportangebot ist jeweils auf der Studiengangwebseite des modulanbietenden Fachbereichs als Exportangebot veröffentlicht. Eventuelle Teilnahmevoraussetzungen oder -empfehlungen sowie Kombinationsregelungen sind zu beachten. Sollte der Modulanbieter Kombinationsregelungen vorgegeben und Exportpakete gebildet haben, steht, je nach Umfang des eigenen Importfensters, faktisch nur ein begrenztes Modulangebot zur Verfügung.

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Studien- und Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangwebseite gemäß § 7 veröffentlicht.

### § 1 Export curricularer Module in andere Studiengänge

Folgende Module gemäß Anlage 2 können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen Studiengang bzw. deren Studiengängen diese Module wählbar sind.

<b>Propädeutik Musik I (12MU)</b> <i>Propaedeutics of Music I</i>	6
<b>Propädeutik Musik II (13MU)</b> <i>Propaedeutics of Music II</i>	6
<b>Musik intermedial (22MU)</b> <i>Music intermedia</i>	6
<b>Musikgeschichte I (33MU)</b> <i>History of music I</i>	6
<b>Musikgeschichte II (34MU)</b> <i>History of music II</i>	6
<b>Musikästhetik und Musiksoziologie (35MU)</b> <i>Aesthetics of music and Music Sociology</i>	6
<b>Berufspraxis Musik (42MU)</b> <i>Professional practice music</i>	6

<b>Musik und Vermittlung (52MU)</b> <i>Music and Education</i>	6
<b>Schreiben über Musik (62MU)</b> <i>Writing about music</i>	6

## § 2 Export curricularer Module in die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

## § 3 Spezifische Exportmodule für andere Studiengänge

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

## § 4 Spezifische Exportmodule für die Studienbereiche Marburg Skills/Interdisziplinarität

(1) Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule können von allen Studierenden im Rahmen des Studienbereichs *Marburg Skills* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

<b>Modulbezeichnung</b> <i>Englische Übersetzung</i>	<b>LP</b>	<b>Verpfl.-Grad</b>	<b>Niveaustufe</b>	<b>Qualifikationsziele</b>	<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	<b>Voraussetzungen für die Vergabe von LP</b>
<b>Kunstgeschichtliche Vertiefung I / Art History Advanced I (71KU)</b>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein vertieftes kunstgeschichtliches Überblickswissen. Sie können kunsthistorische Analyseverfahren und fachspezifische Recherchetechniken sicher anwenden. Zudem sind sie in der Lage, differenzierte kunsthistorische Problemzusammenhänge mündlich und schriftlich darzustellen.	Erfolgreicher Abschluss des Moduls Propädeutik Kunst (11KU)	Studienleistung: Referat (15-20 Minuten)  Modulprüfung: Klausur (45-90 Minuten)
<b>Kunstgeschichtliche Vertiefung II / Art History Advanced II (72KU)</b>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein vertieftes kunstgeschichtliches Überblickswissen. Sie können kunsthistorische Analyseverfahren und fachspezifische	Erfolgreicher Abschluss der Module Propädeutik Kunst (11KU) und Kunst intermedial (21KU)	Studienleistung: Referat (15-20 Minuten)  Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten bzw. 37.500-50.000 Zeichen inkl. Leerzeichen,

Modulbezeichnung <i>Englische Übersetzung</i>	LP	Verpfl.- Grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
				Recherchetechniken sicher anwenden. Zudem sind sie in der Lage, ihre kunsthistorischen Kenntnisse und Kompetenzen mit eigenen Fragestellungen und individuellen Interessen am Fach zu verknüpfen.		Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
<b>Kunstgeschichtliche Vertiefung III / Art History Advanced III (73KU)</b>	6	Wahlpflicht	Vertiefung	Nach Abschluss des Moduls verfügen die Studierenden über ein vertieftes kunstgeschichtliches Überblickswissen. Sie können kunsthistorische Analyseverfahren und fachspezifische Recherchetechniken sicher anwenden. Zudem sind sie in der Lage, ihre kunsthistorischen Kenntnisse und Kompetenzen mit eigenen Fragestellungen und individuellen Interessen am Fach zu verknüpfen.	Erfolgreicher Abschluss der Module Propädeutik Kunst (11KU) und Kunst intermedial (21KU)	Studienleistung: Referat (15-20 Minuten)  Modulprüfung: Hausarbeit (15-20 Seiten bzw. 37.500-50.000 Zeichen inkl. Leerzeichen, Bearbeitungszeit: 4 Wochen)
<b>Praktikum Kunst, Musik und Medien (80) / Internship</b>	6	WP	Praxis	Nach Abschluss des Moduls sind die Studierenden in der Lage, ihre fachlichen und interdisziplinären Kenntnisse in der Musikwissenschaft, Kunstgeschichte und Medienwissenschaft auf relevanten Praxisfeldern anzuwenden und daraus Perspektiven für ihre spätere berufliche Tätigkeit zu entwickeln.	Immatrikulation BA Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung  Erfolgreicher Abschluss der Module Propädeutik Kunst (11KU), Propädeutik Musik I (12MU) und Einführung in die Mediengeschichte für Kombinationsbachelor	Studienleistung: Praktikum  Modulprüfung: Reflexionsessay (2-5 Seiten bzw. 5.000-7.500 Zeichen inkl. Leerzeichen, Literaturangaben und Verzeichnisse, Bearbeitungszeitraum: 4–6 Wochen)

(2) Folgende modifizierte Module bzw. reine Exportmodule können von allen Studierenden im Rahmen des Studienbereichs *Interdisziplinarität* absolviert werden. Die Modulnote findet in diesem Studienbereich keine Berücksichtigung.

Zur Zeit der Beschlussfassung dieser Studien- und Prüfungsordnung ist kein entsprechender Export vorgesehen.

## **Anlage 5: Praktikumsordnung**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Im Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ wird das Absolvieren eines Praktikums von mindestens 4 Wochen Dauer im Rahmen der MarSkills ermöglicht (§ 11 dieser Studien- und Prüfungsordnung). Das Praktikum erfordert die Einschreibung in den Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“.

(2) Die Studierenden des Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ bemühen sich selbstständig um eine Praktikumsstelle, die den Anforderungen der Prüfungsordnung und den jeweiligen inhaltlichen Interessen der Studierenden entspricht. Sie werden dabei von ihrem Mentor bzw. ihrer Mentorin gemäß § 5 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung unterstützt, der ihnen zu Beginn des Studiums aus dem Kreis der Lehrenden zugewiesen wird.

(3) Das erfolgreiche Absolvieren eines Praktikums einschließlich eines bewerteten Reflexions-Essays wird mit 6 Leistungspunkten zertifiziert.

### **§ 2 Ziele des Praktikums**

Mit dem Praktikum werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem studienfachrelevanten Einsatzgebiet mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: Analyse, Vermittlung und Dokumentation von Kunst- und Kulturgut, Erstellung und Redaktion von Texten, mündlichen Beiträgen, Öffentlichkeitsarbeit, Aus- und Weiterbildung.
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Einrichtung, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse.
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit.
- Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

(1) Das Praktikum kann bei öffentlichen Institutionen und gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Organisationen jedweder Art oder Teilen solcher Organisationen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder im Bereich von Kunst, Musik, Medien oder anderen kulturellen Feldern liegen.

(2) Die Praktikumsstelle kann im Ausland liegen.

(3) Die Studierenden konsultieren vor Aufnahme des Praktikums ihren Mentor oder ihre Mentorin.

(4) Der Prüfungsausschuss entscheidet im Zweifelsfall darüber, ob die Anforderungen erfüllt sind.

### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

(1) Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten bzw. Praktikantinnen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

(2) Andererseits sind die Studierenden an ihre Praktikumsstelle gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Bachelorstudiengang „Kunst, Musik und Medien: Organisation und Vermittlung“ ausgeübt wird.

(2) Das Praktikum sollte mindestens vier Wochen dauern und in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikum innerhalb des zweiten Studienjahres zu absolvieren.

(4) Über Abweichungen von den Regelvorgaben in Abs. 1 und Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 6 Anerkennung und Nachweise**

(1) Der betreuende Mentor oder die betreuende Mentorin berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums, entscheidet über die Anerkennung des Praktikums und bewertet den Reflexions-Essay.

(2) Der Nachweis über die Durchführung des Praktikums erfolgt durch eine schriftliche Bescheinigung der Praktikumsstelle über Praktikumszeiten und -inhalte, in der die Durchführung des Praktikums bestätigt wird und ein Reflexions-Essay.

### **§ 7 Reflexions-Essay**

(1) Nach dem Absolvieren des Praktikums wird ein Reflexions-Essay mit einem Umfang von zwei bis fünf Seiten (beziehungsweise 5000 bis 12.500 Zeichen inklusive Leerzeichen, jeweils ohne Titel und Verzeichnisse) vorgelegt, in dem die Erfahrungen aus dem Praktikum und die darauf aufbauenden Erkenntnisse skizziert werden.

(2) Formale Anforderungen sind ein Titelblatt, das Auskunft gibt über

- a) Bezeichnung des Praktikums
- b) ggf. den thematischen Schwerpunkt des Reflexions-Essays
- c) Namen der Praktikumsseinrichtung
- d) Zeit und Dauer des Praktikums
- e) Name des Mentors / der Mentorin in der Praktikumsseinrichtung
- f) Name des Mentors / der Mentorin für das Studium
- g) Name, Postanschrift, E-Mail, Studienfächer, Semesterzahl des Verfassers / der Verfasserin
- h) sowie ggf. ein Literaturverzeichnis insofern im Text auf Literatur verwiesen wird.

(3) Inhaltlich sollte der Essay zum Einstieg eine kurze Darstellung der Praktikumsseinrichtung, des Kultur-/Berufssektors, in dem sie angesiedelt ist, sowie der dort übernommenen Aufgaben und Verantwortungsbereiche bieten. Schwerpunkt des Essays sollte allerdings die Reflexion der im Praktikum gesammelten Erfahrungen sein. Gegenstände der Reflexion können sein:

- Welche fachlichen und überfachlichen Qualifikationen kommen zum Tragen bzw. werden gefordert?)
- Welche konkreten Studieninhalte, auch theoretische Konzepte, haben sich als produktiv und belastbar für die Anwendung in der Praxis erwiesen? Woran zeigte sich das? Wo war dies nicht der Fall?
- Inwiefern hat die Praktikumsstelle die Potenziale für eine praxisbezogene Weiterbildung ausgeschöpft, wo besteht Verbesserungsbedarf?

- Welche neuen Interessensfelder haben sich durch die Praxiserfahrung aufgetan?
- Inwiefern wirken sich die Erfahrungen des Praktikums auf Entscheidungen zum weiteren Ausbildungsweg aus?
- Welche neuen Einsichten in die Branche/den Sektor der Praktikumsseinrichtung konnten im Praktikum befördert werden? Was war überraschend, was erwartbar, was ist positiv, was kritisch zu bewerten etc.?

Der Essay sollte mit einer kritischen Bilanz der persönlichen Erfahrungen wie auch des Praxisfelds allgemein und der Praktikumsstelle konkret abschließen.

### **§ 8 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.